

Balingen, 21.11.2022

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	öffentlich	am 29.11.2022	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	am 13.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Öffentliche Abwasserbeseitigung Dezentrale Abwasserbeseitigung - Abwassergebührenvoraus kalkulation für die Jahre 2023 und 2024 - Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)

Anlagen

Anlage 1, Gebührenvoraus kalkulation 2023 und 2024

Anlage 2, Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Beschlussantrag:

1.

Der Gemeinderat nimmt von der 2-jährigen Gebührenvoraus kalkulation für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 Kenntnis und stimmt den sich daraus ergebenden Gebührensätzen zu. Sie betragen zukünftig für

Geschlossene Gruben: 65,84 € / m³

Kleinkläranlagen: 93,38 € / m³

Dabei werden unter anderem noch folgende Festlegungen getroffen:

Der angestrebte Kostendeckungsgrad beträgt 100 %. In der Voraus kalkulation 2023 und 2024 werden die noch offenen Kostenunterdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum 2014 bis 2018 in Höhe von ursprünglich 3.042,27 € bei den geschlossenen Gruben und ursprünglich 16,56 € bei den Kleinkläranlagen ausgeglichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Einnahmen des Ergebnishaushaltes

ca. 21.050 € geschlossene Gruben

ca. 450 € Kleinkläranlagen

ca. 21.500 € Abwassergebühren insgesamt

sowie die entsprechenden Ausgaben bei der Kostenstelle 53800700.

Sachverhalt:

Einführung/Allgemeines

Die Kommunen sind gehalten, die Leerung der geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen in ihrem Hoheitsbereich über eine gesonderte Satzung zur dezentralen Abwasserbeseitigung zu regeln. Die Einrichtung ist gesondert zur zentralen Abwasserbeseitigung zu betreiben und zu kalkulieren. Alle potentiellen Anlieferer müssen ihr Abwasser bzw. ihren Klärschlamm über ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen abholen und an die Kläranlage zur Reinigung abfahren lassen.

Bislang wurde eine Gebühr in Höhe von 39,07 €/m³ für die Entsorgung von geschlossenen Gruben und von 63,27 €/m³ für Kleinkläranlagen erhoben. Diese Gebühren gelten seit der Vorkalkulation für die Jahre 2022 bis 2024 im letzten Jahr. Derzeit werden noch aus rund 30 Objekten in mehr oder minder regelmäßigem Zeitabständen Fäkalien (insgesamt rund 270 bis 380 m³ p.a., Volumen ca. 8.300 bis 14.500 € p.a.) zur Reinigung auf der Kläranlage angeliefert. In Anbetracht der geringen Entsorgungsmenge für die Kläranlage wurde der Reinigungsaufwand nicht gesondert ermittelt, sondern nur über Faktoren hochgerechnet.

Um den administrativen Aufwand gering zu halten, wurde ein zusammengefasster 2-jähriger Kalkulationszeitraum gewählt. Zudem kann das unregelmäßige Anlieferungsverhalten besser ausgeglichen werden.

Aufgrund der unerwarteten Kündigung des Transportunternehmens im Jahr 2022 (vor Ablauf des 3-jährigen Kalkulationszeitraums) und der nun ab 2023 entstehenden, wesentlich höheren Transportkosten muss der derzeitige Kalkulationszeitraum unterbrochen und für die Jahre 2023 und 2024 ein neuer Kalkulationszeitraum gewählt werden.

Die Benutzungsgebühr liegt demnach künftig bei geschlossenen Gruben für jeden Kubikmeter Abwasser bei **65,84 €** und bei Kleinkläranlagen für jeden Kubikmeter Schlamm bei **93,38 €**.

Die dezentrale Abwassergebühr sollte mit einem Kostendeckungsgrad von 100 % festgesetzt werden. Üblicherweise wird in der Abwasserbeseitigung volle Kostendeckung angestrebt, so auch in der bisherigen Vorkalkulation für die Jahre 2022 bis 2024. Die sich aus der Gebührenkalkulation ergebenden Gebührensätze wurden in die beiliegende Änderungssatzung (Entsorgungssatzung) übernommen.

Zur Kalkulation sind darüber hinaus folgende, generelle Anmerkungen zu machen:

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abwassergebühren sind die §§ 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG). Danach können Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der jeweiligen Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip). Die Gebührensätze sind im Rahmen einer Gebührenkalkulation zu ermitteln. Sie ergeben sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation.

Kalkulationszeitraum

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Dieser Zeitraum soll jedoch höchstens 5 Jahre umfassen. Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren für die Jahre 2023 und 2024 in einer einheitlichen

Kalkulation zu ermitteln. Dabei gehen die Kosten mit Schätzwerten, Durchschnittswerten oder Planwerten in die Gebührenkalkulation ein. Der zweijährige Zeitraum vermindert den administrativen Aufwand und ermöglicht eine konstantere Gebühr über 2 Jahre hinweg.

Anzusetzende dezentrale Abwassermenge

Die Menge für die Jahre 2023 und 2024 wurde anhand der Durchschnittswerte aus den Jahren 2019 bis 2022 geschätzt. Die Durchschnittswerte betragen bei den geschlossenen Gruben 320 m³ und bei den Kleinkläranlagen 5 m³.

Einbeziehung der Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Aus dem 5-jährigen Kalkulationszeitraum des Jahres 2014 bis 2018 wurden die noch offenen Unterdeckungen bei den geschlossenen Gruben in Höhe von ursprünglich 3.042,27 € und bei den Kleinkläranlagen in Höhe von ursprünglich 16,56 € eingestellt. Diese sind spätestens in den Kalkulationszeitraum 2023 und 2024 einzustellen, da ansonsten die 5 Jahresfrist nicht mehr eingehalten werden kann.

Der Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 ist zwar bereits abgeschlossen aber die nachträglich abzuführende Kleineinleiterabgabe für das Jahr 2021 steht noch aus, so dass etwaige Kostenüber-/unterdeckungen erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden können.

Definition der Kosten

Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören Personalkosten, Transportkosten, Reinigungskosten, die Kleineinleiterabgabe und ggf. weitere sonstige Kosten.

1. Personalkosten

Die Personalkosten setzen sich u. a. aus Zuschlägen für durchschnittliche, jährliche Dienstbezüge, Personalnebenkosten und Gemeinkosten zusammen. Die Pauschalsätze wurden der Verwaltungsvorschrift (VwV) - Kostenfestlegung entnommen. Die Personalkosten wurden auf Grundlage der aufgewandten Stunden und der durchschnittlichen Abwassermenge je m³ ermittelt. Dementsprechend sind Kosten in Höhe von 7,02 €/m³ für geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen gleichermaßen zu berücksichtigen.

2. Transportkosten

Für den Abtransport des dezentral anfallenden Abwassers ist ab dem 01.01.2023 die Firma RS Kanal- u. Umweltservice GmbH von der Stadt Balingen vertraglich beauftragt. Aufgrund des abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages sind jährliche Preisanpassungen möglich. Im Rahmen der Kalkulation wurden für das Jahr 2023 Transportkosten in Höhe von 45,22 €/m³ und für das Jahr 2024 unter Berücksichtigung einer siebenprozentigen Steigerungsrate 48,39 €/m³ angesetzt. Aufgrund dessen sind im Durchschnitt für den Transport der Abwassermengen jährlich rund 46,81 €/m³ für die Jahre 2023 und 2024 bei geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen gleichermaßen anzusetzen.

3. Reinigungskosten

Dem höheren Reinigungsaufwand im Klärwerk für das Abwasser aus dezentralen Anlagen wird dadurch Rechnung getragen, dass die auf die dezentralen Anlagen entfallende Abwassermenge mit einem Faktor multipliziert wird, der dem durchschnittlich höheren Verschmutzungsgrad und

damit entsprechend höherem Reinigungsaufwand entspricht. Die Klärg Gebühr pro Kubikmeter Abwasser wird bei Abwasser aus geschlossenen Gruben mit dem Faktor 2 multipliziert, so dass sich pro Kubikmeter Abwasser eine Klärg Gebühr ergibt, die doppelt so hoch ist wie die Klärg Gebühr für „normales häusliches“ Abwasser. Bei Kleinkläranlagen wird pro Kubikmeter Schlamm die Klärg Gebühr mit dem Faktor 25 multipliziert um dem höheren Verschmutzungsgrad Rechnung zu tragen. Der jeweilige Faktor wurde der Baden-Württembergischen Gemeindezeitung (BWGZ), entnommen.

4. Kleineinleiterabgabe

Im Jahr 2019 fand mit dem Landratsamt, Umweltamt, Oberirdische Gewässer und Abwasser, eine grundlegende Besprechung bezüglich der dezentralen Abwasserbeseitigung statt. Seit diesem Zeitpunkt hat die Stadt für alle geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen, bei denen sie nicht eindeutig belegen kann, dass die Anlagen dem Stand der heutigen Technik entsprechen, eine Kleineinleiterabgabe abzuführen. Diese Kleineinleiterabgabe wird pauschal über die Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner ermittelt. Für die Vorkalkulation 2023 und 2024 wird von durchschnittlich ca. 55 Personen und somit einer Kleineinleiterabgabe von 4,50 €/m³ ausgegangen.

5. Abwasserbeseitigungskonzeption

Aufgrund der im Jahr 2019 durchgeführten Besprechung mit dem Landratsamt, Umweltamt, Oberirdische Gewässer und Abwasser, sollte seitens der Stadt, Tiefbauamt, eine Abwasserbeseitigungskonzeption durchgeführt werden. Im Jahr 2022 wurde mit dieser begonnen.

Die Abwasserbeseitigungskonzeption dient dazu, festzustellen, welche Anlagen unter wirtschaftlich-/technischen Gesichtspunkten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden können.

Ferner ist alternativ ist zu prüfen, ob es technisch möglich ist, bestehende Drei- oder Vierkammerausfallgruben zu biologischen Kleinkläranlagen umzurüsten. Sind geschlossene Gruben dauerhaft als geschlossene Grube weiter zu betreiben, ändert sich ggf. das Anlagenvolumen.

Um den Gebührenschuldner durch diese Maßnahme nicht zu sehr zu belasten, wurde für die Vorkalkulation 2023 und 2024 ein Betrag von 3,00 €/m³ angesetzt. Hierbei wurden die voraussichtlich entstehenden Kosten in Höhe von 30.000 € auf einen Zeitraum von 30 Jahren ermittelt und auf die durchschnittlichen Abfuhrmengen verteilt.

Jürgen Eberle